

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Margareta Wolf (Frankfurt) und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 13/10396 —

Selbständige Tätigkeit im Handwerk ohne Meisterbrief

Obwohl in Deutschland die Gründung eines Handwerksbetriebes grundsätzlich das Ablegen der Meisterprüfung, d. h. den „großen Befähigungsnachweis“, erfordert, gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl von Handwerkerinnen und Handwerkern, die ohne Meistertitel im Handwerk selbständig arbeiten. Möglichkeiten, die ihnen nach der Handwerksordnung für die Gewerbeausübung zur Verfügung stehen, sind unter anderem der unerhebliche Nebenbetrieb, das Minderhandwerk, das Kunstgewerbe und das Reisegewerbe sowie die Tätigkeit aufgrund von Ausnahmegenehmigungen.

Es ist jedoch zu beobachten, daß diese vom Gesetzgeber ausdrücklich zugelassenen Möglichkeiten immer stärker ausgehöhlt werden. Die Handwerkskammern kontrollieren vor allem im Reisegewerbe oder im Kunsthandwerk tätige Handwerker mit zunehmender Härte. Im Extremfall führt dies bis zur Betriebsschließung und zur Vernichtung beruflicher Existenzen. Die Praxis der Rechtsprechung urteilt häufig zugunsten der Handwerkskammern und zu Lasten der Gewerbetreibenden.

1. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung den verschiedenen Möglichkeiten der selbständigen Tätigkeit im Handwerk ohne Meisterbrief im Rahmen ihrer Wirtschaftspolitik zu?

Die Bundesregierung mißt den verschiedenen Möglichkeiten gewerblicher Tätigkeiten im Handwerk und in nichthandwerklichen Gewerben und Berufen die ihnen zukommende Bedeutung bei.

Durch das am 1. April 1998 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften wird der große Befähigungsnachweis gestärkt.

Dies ist auch ein Bekenntnis zu bewährten Strukturen des deutschen Handwerks, dessen Erhalt – u. a. wegen seiner Ausbildung leistung – von der Bundesregierung gefördert wird.

Die Handwerksordnung bietet im übrigen genügend Flexibilitäten, um die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Handwerk ohne Meisterprüfung zu erleichtern oder zu ermöglichen. Hierzu gehört u. a. die Ausnahmebewilligung nach § 8 HWO, zu dem das Bundesverfassungsgericht eine großzügige Handhabung der Ausnahmebewilligung fordert.

Die Durchführung der Handwerksordnung und damit auch die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen ist eine Aufgabe der zuständigen Länderbehörden. Die Bundesländer koordinieren in Bund-Länder-Ausschüssen Fragen des Gesetzesvollzugs unter Vorsitz des Bundesministeriums für Wirtschaft. Ein wichtiges Anliegen hierbei ist, darauf hinzuwirken, daß die bestehenden Möglichkeiten gewerblicher Betätigung nicht ausgehöhlt werden.

2. Welche volkswirtschaftliche Bedeutung haben diese Tätigkeiten aus Sicht der Bundesregierung, insbesondere für Arbeitsplätze, Steueraufkommen und die Versorgung der Verbraucher?

Wie bei der Antwort zu Frage 1 dargelegt, beschränken sich die Möglichkeiten einer selbständigen Tätigkeit im Handwerk ohne Meisterbrief auf Ausnahmebewilligungen nach den §§ 8 und 9 der Handwerksordnung. Für derartige Unternehmen liegt der Bundesregierung kein umfassendes statistisches Material über Umsatz, Marktanteile, Beschäftigung und Steueraufkommen vor. Aus diesem Grunde läßt sich ihre volkswirtschaftliche Bedeutung auch nicht quantifizieren. Diese dürfte jedoch vergleichsweise gering sein, da die Zahl dieser Ausnahmebewilligungen gering ist (vgl. Antwort zu Frage 5). Der Bundesregierung liegt auch kein umfassendes statistisches Material über die volkswirtschaftliche Bedeutung der nichthandwerklichen Unternehmen vor, die als unerheblicher Nebenbetrieb, als „Minderhandwerk“, im Kunstgewerbe oder im Reisegewerbe tätig sind.

3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Betriebe und der jährlichen Unternehmensgründungen im Handwerk seit 1980 entwickelt, aufgeschlüsselt nach
 - Vollhandwerken nach Anlage A der Handwerksordnung,
 - handwerksähnlichen Gewerben nach Anlage B der Handwerksordnung,
 - handwerksnahes Kleingewerbe,
 - Kunsthhandwerk,
 - Reisegewerbe, in dem Handwerk betrieben wird,sowie nach Bundesländern?

Da es für die Begriffe „handwerksnahes Kleingewerbe“, „Kunsthhandwerk“ und „Reisegewerbe, das in dem Handwerk betrieben wird“, weder eine juristische noch eine statistische Klassifikation gibt, liegen der Bundesregierung keine entsprechenden Infor-

mationen über die Zahl der Betriebe oder über Neugründungen vor.

Über die Entwicklung von Unternehmensbestand und Neugründungen im Handwerk (gemäß Anlage A der HwO) gibt die anliegende Tabelle 1 mit Schätzungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung Aufschluß. Dabei ist anzumerken, daß seitens der amtlichen Statistik keine vollständigen Zeitreihen zu den Unternehmensgründungen im Handwerk vorliegen. Zwar lassen die beiden wichtigsten statistischen Quellen – die amtliche Gewerbeanzeigenstatistik und die Rollenstatistik der Handwerksorganisationen – begrenzt interpretierbare Aussagen über Umfang und Tendenzen der Marktein- und -austritte in der Handwerkswirtschaft zu. Von einer detaillierten Erfassung des Gründungsgeschehens kann bei beiden Statistiken jedoch nicht ausgegangen werden. Sie weisen die Zahl der Unternehmensgründungen aufgrund nur schwer behebbarer Mängel bei der Erfassung der Markteintritte zu hoch aus (z. B. Gewerbeanmeldungen, die nicht zur tatsächlichen „Inbetriebnahme“ des neuen Unternehmens führen, verspätete oder nicht erfolgte Gewerbeabmeldungen, inkorrekte Zuordnungen von Gewerbeanzeigen zum Handwerk, inkorrekte Zuordnungen von Nebenbetrieben bei Eintragungen in die Handwerksrolle u. a.). Zudem ist eine bundesweite Gewerbeanzeigenstatistik erst ab 1996 verfügbar. Angesichts fehlender geeigneter Statistiken muß auf Berechnungen zurückgegriffen werden, die die vorliegenden Einzelinformationen zu einem konsistenten Gesamtbild zusammenfügen. Die anliegenden Berechnungen und Schätzungen des RWI stützen sich auf Ergebnisse der Handwerkszählungen 1977 und 1995, die Rollenstatistik des Handwerks und die Statistik der Gewerbemeldungen. Sie dürften ein im ganzen realistisches Bild von Gründungsgeschehen im Handwerk geben.

In der anliegenden Tabelle 2 wird die Entwicklung der Betriebe im Handwerk und im handwerksähnlichen Gewerbe seit 1980 wiedergegeben. Angaben über Unternehmensgründungen im handwerksähnlichen Gewerbe liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Wie viele Ausnahmebewilligungen für Gewerbe der Anlage A der Handwerksordnung wurden seit 1980 jährlich beantragt, und wie viele wurden erteilt, aufgeschlüsselt nach
 - Rechtsgrundlage (§ 8 bzw. § 9 HWO),
 - Befristung (befristet bzw. unbefristet),
 - Auflagen (mit bzw. ohne Auflagen erteilt)sowie nach Bundesländern?

Angaben über die von den Ländern im Jahre 1996 nach den §§ 8 und 9 der Handwerksordnung erteilten Ausnahmebewilligungen enthält die beigefügte Übersicht, die allerdings nicht vollständig ist. Weitergehende Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Aus den Angaben ergibt sich nur die Zahl erteilter Ausnahmebewilligungen, nicht aber die Zahl der hierauf gestützten Betriebsgründungen.

5. Trifft es zu, daß der Anteil der aufgrund einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HWO gegründeten Betriebe weniger als 5 % aller Handwerksbetriebe beträgt und der Anteil von Betrieben mit unbefristet erteilter Ausnahmebewilligung sogar unter 0,5 % liegt?

Die amtliche Handwerksstatistik unterscheidet nicht zwischen Handwerksunternehmen, die aufgrund einer Meisterprüfung oder aufgrund einer Ausnahmebewilligung gegründet worden sind. Der Bundesregierung liegen deshalb keine Angaben über den Anteil der im Wege der Ausnahmebewilligung gegründeten Betriebe an der Gesamtzahl aller Handwerksbetriebe vor. Gleiches gilt für die Frage nach dem Anteil von Betrieben mit unbefristet erteilten Ausnahmebewilligungen.

Nach der in der Antwort zu Frage 3 erwähnten Rollenstatistik der Handwerksorganisationen hatten die Gründe für die Eintragung in die Handwerksrolle im Jahre 1996 folgende Anteile:

Meisterprüfung: 40,5 %

Ausnahmebewilligung nach § 8: 6,6 %.

Rund 40 % entfielen auf juristische Personen und Personengesellschaften, wobei nicht erkennbar ist, aufgrund welcher Qualifikation des Betriebsleiters das Unternehmen eingetragen worden ist.

Den Rest bilden sonstige Eintragungsgründe.

Die Angaben können von der Bundesregierung nicht überprüft werden.

Auf die begrenzte Aussagekraft dieser Statistik ist in der Antwort zu Frage 3 hingewiesen worden.

6. Wenn ja, entspricht dies aus Sicht der Bundesregierung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzurteil von 1961 geforderten „großzügigen Praxis“ bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen als Kompensation für die durch die Handwerksordnung bewirkte Einschränkung der Berufsfreiheit im Handwerk?

Die Ausnahmebewilligung ist das verfassungrechtliche Gegen-gewicht zum Erfordernis der Meisterprüfung. Die für den Vollzug der Handwerksordnung zuständigen Bundesländer gewährleisten, daß entsprechend den verfassungsrechtlichen Erfordernissen bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen großzügig verfahren wird.

7. Wie viele Verfahren wegen Verstoßes gegen die §§ 1 bis 20 sowie 111 bis 118a HWO und § 1 Abs. 1 Nr. 3 Schwarzarbeitergesetz wurden seit 1980 pro Jahr eröffnet, wie viele davon wurden mit einem Bußgeld abgeschlossen, wie hoch waren die Bußgelder, und wie viele Verfahren führten zur zwangsweisen Betriebsschließung oder anschließenden Gewerbeabmeldung (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?

Die der Bundesregierung vorliegenden Informationen über Ord-nungsverfahren auf Grundlage von §§ 117 und 118 Handwerks-ordnung sowie nach den §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Bekämp-fung der Schwarzarbeit können den Tabellen zu Frage 7 entnom-men werden.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß im Handwerk tätige Selbständige, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind (z. B. Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes oder Reisegewerbetreibende), nicht mit handwerklichen Gewerbebezeichnungen werben dürfen, weil dies von den Handwerksorganisationen als Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) angesehen wird?

Wer im Wettbewerb den Anschein erweckt, er sei zur Durchführung von Tätigkeiten befugt, für deren Ausübung die Meisterprüfung erforderlich ist, verstößt grundsätzlich gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Dies trifft insbesondere in Fällen zu, in denen mit einer handwerklichen Gewerbebezeichnung geworben wird.

Nach der Legaldefinition des Handwerks gemäß § 1 Handwerksordnung und der Anlage A hierzu dürfen nur in die Handwerksrolle eingetragene natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften ein Handwerk selbständig betreiben. Reisegewerbetreibende können de facto nicht handwerksmäßig tätig sein, da das Handwerk ein stehendes Gewerbe, also einen festen Betriebsmittelpunkt voraussetzt.

Da Reisegewerbetreibende nicht vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe der Anlage A (HwO) ausüben können, sind sie im Sinne der Handwerksordnung kein Handwerk oder Handwerksbetrieb. Es ist daher nur folgerichtig, daß sie nicht mit handwerklichen Gewerbebezeichnungen werben dürfen. Unerhebliche handwerkliche Nebenbetriebe sind Handwerksbetriebe, die allerdings erst dann einer Eintragung bedürfen, wenn der handwerkliche Umsatz die Grenze der „Unerheblichen“ überschreitet. Sie dürfen ebenfalls nicht mit einer handwerklichen Gewerbebezeichnung werben.

9. Wie viele Abmahnungen nach dem UWG hat es wegen derartiger Verstöße seit 1980 jährlich gegeben (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?

Angaben über Abmahnungen nach dem UWG liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Begriff der „sofortigen Leistungsbereitschaft“ geprägt worden, der in der Rechtsprechung zum § 55 Gewerbeordnung (GewO) – Reisegewerbe – als ein Merkmal zur Abgrenzung des Reisegewerbes vom stehenden Gewerbe benutzt wird?

Die sofortige Leistungsbereitschaft ergibt sich aus dem Sinn der Wörter „Anbieten einer Leistung“. Wie beim Feilbieten von Waren im Reisegewerbe die Bereitschaft zur sofortigen Übergabe der zum Zwecke des Verkaufs vorgezeigten Ware vorausgesetzt wird, ist dies beim Anbieten von Leistungen die Bereitschaft zur sofortigen Erbringung der Leistung. Durch eben dieses Merkmal unterscheidet sich das Anbieten von Leistungen von dem Aufsuchen von Bestellungen auf Leistungen.

11. Welchen (gesetzgeberischen) Klarstellungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich des § 55 GewO, nach dem Reisegewerbetreibende einerseits verpflichtet sind, Kunden ohne vorherige Bestellung aufzusuchen, andererseits berechtigt sind, Bestellungen auf Leistungen aufzusuchen, was zu unterschiedlicher Auslegung durch die Rechtsprechung geführt hat?

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf. Ein Reisegewerbe nach § 55 GewO setzt u. a. voraus, daß der Gewerbetreibende ohne vorhergehende Bestellung, d. h. auf eigene Initiative bei möglichen Kunden erscheint und seine Waren oder Dienstleistungen anbietet oder Bestellungen auf diese Waren oder Dienstleistungen zu erlangen sucht.

Mit „Aufsuchen von Bestellungen auf Leistungen“ ist lediglich der (unangekündigte) Besuch des Gewerbetreibenden zwecks Abschluß eines Vertrages über später zu erbringende Leistungen gemeint. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Leistungen gehört erst seit der Gewerberechtsnovelle von 1960 zum Reisegewerbe. Der Gesetzgeber hatte damit beabsichtigt, nicht nur das Anbieten einer Leistung, sondern auch das unangekündigte Aufsuchen von möglichen Kunden zwecks eines Vertragsabschlusses zur späteren Erbringung der Leistung der Reisegewerbekartenpflicht zu unterwerfen. Erfaßt werden dadurch vor allem die Fälle, bei denen das Haustürgeschäft nur auf den Vertragsabschluß gerichtet ist und die Vertragserfüllung durch andere Gewerbetreibende erfolgt (z. B. Werbekolonnen für Zeitschriften u. ä.). Außerdem wurden damit Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen dem bereits erlaubnispflichtigen Aufsuchen von Bestellungen auf Waren und dem Aufsuchen von Bestellungen auf Leistungen beseitigt. Es war nicht beabsichtigt, durch diese Änderung die sofortige Leistungsbereitschaft beim Anbieten einer Leistung überflüssig zu machen oder gar die Ausführung bestellter Handwerksleistungen (also ein stehendes Gewerbe) ohne Beachtung der spezialrechtlichen und damit übergeordneten Vorgaben der Handwerksordnung zuzulassen. Die spätere Erbringung der Leistung als solche gehört daher nicht mehr zum Reisegewerbe, sondern ist dem stehenden Gewerbe zuzurechnen. Dies bedeutet für das Handwerk, daß nur das Aufsuchen von Bestellungen durch jedermann erfolgen darf, die spätere Erbringung der bestellten Leistung allerdings nur durch Handwerksbetriebe.

Dies geht auch aus der Rechtsprechung hervor. Zunächst wurde die Frage, ob die spätere Erbringung z. B. handwerklicher Leistungen auch noch dem Reisegewerbe zuzurechnen ist, vom VGH Baden-Württemberg bejaht (Beschluß vom 20. November 1972 – GewA 1973 S. 159), mit Urteil vom 12. September 1995 (GewA S. 476) unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung aber festgestellt, daß die nachträgliche Ausführung des Auftrags nicht vom Begriff des Aufsuchens von Bestellungen auf Leistungen umfaßt wird. Maßgeblich hierfür war, daß kein Reisegewerbe vorläge, wenn der Gewerbetreibende nicht sofort mit der Ausführung des Auftrags beginne, sondern diese in Absprache mit dem Kunden auf einen späteren Zeitpunkt verschieben könne. Andernfalls würde man den Rechtsvorgang der Ausführung einer bestellten Leistung dem Reisegewerbe zuordnen, der nach dem Wortlaut des

Gesetzes gerade nicht zum Reisegewerbe gehören soll. Da nach dieser Rechtsprechung handwerkliche Leistungen, die erst später ausgeführt werden, dem stehenden Gewerbe zuzuordnen sind, finden hier, wie oben schon ausgeführt, die Vorschriften der Handwerksordnung Anwendung.

12. Welchen (gesetzgeberischen) Klarstellungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Tatsache, daß die Ausübung des Zimmer- und des Malerhandwerks im Reisegewerbe durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg faktisch unmöglich gemacht wurde, während ein ausdrückliches Verbot der Ausübung im Reisegewerbe nach § 56 GewO jedoch allein für das Friseurhandwerk existiert?

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf. Im Reisegewerbe können grundsätzlich auch handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Dies gilt ebenso für das Friseurhandwerk, allerdings beschränkt auf Personen, die die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen.

Voraussetzung ist allerdings, daß die Anforderungen an ein Reisegewerbe (ausschließlich außerhalb der Niederlassung, ohne vorhergehende Bestellung, sofortige Leistungsbereitschaft beim Anbieten von Leistungen) erfüllt werden. Der Gewerbetreibende müßte daher bereit sein, die Leistung sofort zu erbringen oder, bei einem umfangreicheren Auftrag, zumindest mit der Ausführung wesentlicher Teile zu beginnen, und der Kunde müßte seinerseits so disponibel sein, daß er die sofortige Umsetzung dieser Leistungen annehmen kann. Das dürfte für eine Vielzahl von Handwerken problematisch sein, da sie nicht als typisches Haustürge schäft betrieben werden können. So hat der VGH Baden-Württemberg zu den in der Frage genannten Gewerben festgestellt, daß hier typischerweise die Bereitschaft und die Fähigkeit zur sofortigen Leistung fehlt.

13. Sieht die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß die Rechtsprechung den Bereich des Reisegewerbes zunehmend einengt, gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um die Möglichkeiten handwerklicher Tätigkeit im Reisegewerbe zu sichern und Existenzgründungen im Reisegewerbe zu erleichtern?

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Auf die Beantwortung zu den Fragen 11 und 12 wird verwiesen.

14. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß Handwerkskammern eine Tätigkeit nicht als Kunsthandwerk anerkennen, sobald der Künstler oder die Künstlerin eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung besitzt?

Handwerkern, die eine handwerkliche Ausbildung mit handwerklicher Qualifikation besitzen, bleibt unbenommen, schöpferische und künstlerische Tätigkeiten auszuüben, da diese keiner spezifischen Berufszulassung unterliegen. Ob Tätigkeiten als

künstlerisch einzustufen sind, richtet sich nach den für künstlerisch tätige Freie Berufe entwickelten Kriterien. Übt ein Handwerker eine Tätigkeit aus, die diesen Kriterien nicht entspricht, sondern die Ausübung eines Handwerks darstellt, bedarf es hierfür der Eintragung in die Handwerksrolle.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung Fälle wie den einer Künstlerin, die von der zuständigen Handwerkskammer als Handwerkerin eingestuft wurde, weil sie nicht Mitglied im Verband bildender Künstlerinnen und Künstler ist, obwohl sie auf der anderen Seite sowohl vom Finanzamt als auch im Rahmen der Künstlersozialkasse als freischaffende Künstlerin anerkannt ist?

Für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit als gewerblich und damit als Handwerksausübung einzustufen ist, sind die Behörden der Wirtschaftsressorts der Bundesländer zuständig, die hierzu auch Stellungnahmen der Handwerkskammern einholen können. Für diese Entscheidung ist nicht maßgeblich, ob der Betreffende einem Verband bildender Künstlerinnen und Künstler angehört, oder ob das Finanzamt und die Künstlersozialkasse eine Einstufung als freischaffenden Künstler anerkannt hat. Die Beurteilung der Tätigkeit durch die für den Vollzug zuständigen Bundesländer unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung.

16. Welchen Gewerbebegriff sieht die Bundesregierung in solchen Zweifelsfällen als maßgeblich an – den steuerrechtlichen, den sozialversicherungsrechtlichen oder den handwerksrechtlichen?

Der Begriff des Gewerbes wird durch die jeweiligen sachlichen und rechtlichen Anforderungen der genannten Rechtsgebiete bestimmt. Entscheidend dafür, welche Auslegung Anwendung findet, ist daher das jeweilige Rechtsgebiet.

17. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den Gewerbebegriff im deutschen Recht zu vereinheitlichen und dadurch vor allem mehr Rechtsklarheit für Existenzgründer zu schaffen?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, den Gewerbebegriff zu vereinheitlichen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß Betriebsinhaber, die als Person die Voraussetzung für eine Ausnahmebewilligung nach § 8 erfüllen, regelmäßig bei der GmbH-Gründung als Betriebsleiter abgelehnt werden und statt dessen darauf verwiesen werden, einen zusätzlichen Meister einzustellen, und teilt sie die Auffassung, daß diese Ungleichbehandlung eine unverhältnismäßige Benachteiligung der Rechtsform der GmbH darstellt?

Die Gründung einer „Ein-Mann-GmbH“ ist auch handwerksrechtlich zulässig. Betriebsleiter kann auch der Alleingesellschafter sein, wenn dieser über die Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle verfügt. Es ist nicht zulässig, die Eintragung der juristischen Person in die Handwerksrolle davon abhängig zu machen, daß die GmbH einen zusätzlichen Meister einstellt.

zu Frage 3

Tabelle 1

Unternehmensgründungen im Handwerk
1980-1997

Jahr	Unternehmensbestand	Veränderung des Bestands gegen-über dem Vorjahr	Neugründungen	Marktaustritte	Gründungsquote
					Neugründungen/Bestand)
Früheres Bundesgebiet					
1980	463945	-1648	19818	21466	4,3
1981	455565	-8380	18900	27280	4,1
1982	458967	3402	18287	14885	4,0
1983	458401	-566	20932	21497	4,6
1984	459041	640	21181	20541	4,6
1985	459255	214	20880	20666	4,5
1986	457036	-2219	20730	22949	4,5
1987	454910	-2126	19803	21929	4,4
1988	453507	-1403	20161	21564	4,4
1989	452752	-755	11600	12355	2,6
1990	452161	-591	21617	22208	4,8
1991	451615	-546	22077	22623	4,9
1992	451349	-266	23092	23358	5,1
1993	451851	502	23400	22898	5,2
1994	455115	3264	23395	20132	5,1
1995	457479	2364	24383	22018	5,3
1996	459309	1830	24242	22412	5,3
1997	460228	919	23400	22481	5,1
Neue Länder					
1989	79887	311	1530	1219	2,3
1990	83881	3994	11200	7206	16,7
1991	92269	8388	19200	10812	26,0
1992	99190	6921	13588	6667	13,7
1993	106133	6943	12928	5985	12,2
1994	109832	3699	8866	5167	8,1
1995	110756	924	8512	7588	7,7
1996	111199	443	7104	6661	6,4
1997	110977	-222	5700	5922	5,1
Deutschland					
1990	536042	3403	32817	29414	6,1
1991	543884	7842	41277	33435	7,6
1992	550539	6655	36680	30025	6,7
1993	557984	7445	36328	28883	6,5
1994	564947	6963	32261	25299	5,7
1995	568235	3288	32894	29606	5,8
1996	570508	2273	31346	29073	5,5
1997	571205	697	29100	28403	5,1

Quelle: Berechnungen und Schätzungen des RWI nach Angaben des Statistischen Bundesamts und der Rollenstatistik des ZDH.

zu Frage 3

Tabelle 2

**Betriebsbestand im Handwerk
und im handwerksähnlichen Gewerbe**

Jahr	Handwerk	Handwerksähnliches Gewerbe
Anzahl zum 31.12. Früheres Bundesgebiet		
1980	639 409	51 141
1981	540 132	53 818
1982	536 984	55 871
1983	536 892	59 141
1984	538 211	62 712
1985	539 034	63 837
1986	537 001	65 557
1987	535 073	67 736
1988	533 990	70 660
1989	533 669	73 795
1990	533 571	77 903
1991	533 460	82 023
1992	533 712	86 680
1993	534 872	92 043
1994	538 337	105 463
1995	541 972	117 413
1996	543 918	124 069
1997	546 695	130 929
Neue Länder		
1991	108 774	14 437
1992	116 940	14 497
1993	123 696	14 795
1994	128 456	17 789
1995	130 641	21 138
1996	131 163	24 638
1997	132 134	29 008
Deutschland		
1991	642 234	96 460
1992	650 626	101 177
1993	658 568	106 838
1994	666 793	123 252
1995	672 613	138 551
1996	675 081	148 707
1997	678 829	159 937

Quelle: Handwerksrollenstatistik des Deutschen Handwerkskammertages, Jahresberichte des Zentralverbandes des deutschen Handwerks

zu Frage 4

Statistik
über erteilte Ausnahmebewilligungen nach §§ 8 und 9 der Handwerksordnung 1996

Land	Anzahl der Anträge insgesamt	davon aus Vor-jahren	neue Anträge	geneh-migt	davon unbefristet	befristet	abgelehnt	zurück-genom-men
Baden-Württemberg	1 788	644	1 144	633	489	144	161	441
Bayern	* für 1996	keine Meldung						
Berlin	808	336	472	313	280	33	2	142
Brandenburg	695	142	553	355	252	103	1	*1)
Bremen	40	12	28	24	8	16	1	4
Hamburg	358	89	269	219	138	81	24	14
Hessen	*1)	*1)	*1)	160	*1)	*1)	191	*1)
Mecklenburg-Vorpommern	626	47	579	434	218	216	109	36
Niedersachsen	1 343	337	1 006	730	401	329	185	172
Nordrhein-Westfalen	3 337	810	2 567	1 677	1 124	553	370	*1)
Rheinland-Pfalz	513	*1)	*1)	327	*1)	*1)	107	*1)
Saarland	261	68	193	114	67	47	32	13
Sachsen	1 327	*1)	*1)	524	*1)	*1)	283	*1)
Sachsen-Anhalt	1 223	53	1 170	631	308	323	388	70
Schleswig-Holstein	432	97	335	163	75	88	165	*1)
Thüringen	696	164	532	393	221	172	80	122
insgesamt	13 487	2 799	8 848	6 697	3 581	2 105	2 099	1 014

*1) keine Angaben der Länder

Land/Jahr	Handwerksordnung											
	§ 117 Abs. 1 Nr. 1 Selbständiger Betrieb eines Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle				§ 118 Abs. 1 Nr. 2 Verletzung der Anzeigepflicht bei Betrieb eines Gewerbes				§ 117 Abs. 1 Nr. 1 und § 118 Abs. 1 Nr. 2 insgesamt			
	aufgegriffene Fälle	Bußgeldbe- scheide	Bußgeld- summe DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegriffene Fälle	Bußgeldbe- scheide	Bußgeld- summe DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegriffene Fälle insgesamt	Bußgeldbe- scheide insgesamt	Bußgeld- summe insgesamt DM	Zahl der eingest. Verfahren insgesamt
1.) Baden-Württemberg												
1991												
1992												
1993												
1994												
1995												
1996	243*	161	877.966	58								
2.) Bayern												
nur 1. Halbjahr												
1991	436	93	155.206	163	426	155	73.620	136	862	248	228.826	299
1992	861	173	320.700	261	720	329	157.560	204	1.581	502	478.260	465
1993	1237*	286	765.870	490	652*	258	110.000	228	1.889*	544	875.870	718
1994	916*	201	519.600	220	665*	250	155.800	145	1.581*	451	675.400	365
1995	929*	187	447.120	232	554*	258	96.290	147	1.483*	445	543.410	379
1996	1.241*	308	405.300	286	669*	236	75.000	171	1.910*	544	480.300	457
1. Halbjahr 1997	691*	183	293.800	177	304*	113	37.200	73	995*	296	331.000	250
3.) Berlin					1991 u. 1992 insgesamt							
1991					82	310.000						
1992	103	52	290.216	68		410.000						
1993	147*	55	295.826	48	2*	-	-	1	149*	55	295.826	49
1994	124*	49	279.343	42	2*	-	-	-	126*	49	279.343	42
1995	133*	47	264.200	30	8*	1	17.00	-	141*	48	281.200	30
1996	174*	81	576.432	43	14*	5	3.900	3	188*	86	580.332	46
4.) Bremen												
1991					34		17.700					
1992												
1993	37											
1994	14											
1995												
1996	42											
5.) Brandenburg												
1991												
1992												
1993		45	44.828	17								
1994		21	96.357	17								
1995		71	73.530	31								
1996		70	97.255	35								

* incl. Altfälle

Stand: 11/97

Land/Jahr	Handwerksordnung											
	§ 117 Abs. 1 Nr. 1 Selbständiger Betrieb eines Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle				§ 118 Abs. 1 Nr. 2 Verletzung der Anzeigepflicht bei Betrieb eines Gewerbes				§ 117 Abs. 1 Nr. 1 und § 118 Abs. 1 Nr. 2 insgesamt			
	aufgegrif- fene Fälle	Bußgeldbe- scheide	Bußgeld- summe DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegrif- fene Fälle	Bußgeldbe- scheide	Bußgeld- summe DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegrif- fene Fälle insgesamt	Bußgeldbe- scheide insgesamt	Bußgeld- summe insgesamt DM	Zahl der eingest. Verfahren insgesamt
6.) Hamburg												
1991												
1992	44	21	43.000	17								
1993	49	13	17.600	14								
1994	33	10	42.000	9								
1995	31	13	10.850	7								
1996	34	16	19.250	14								
7.) Hessen												
1991												
1992		103	512.050	185								
1993		81	258.050	147								
1994		107	859.000	184								
1995		126	801.300	178								
1996		119	740.300	186								
1997		155	873.950	221								
8.) Mecklenburg- Vorpommern												
1991												
1992												
1993												
1994												
1995												
9.) Niedersachsen												
1991												
1992												
1993												
1994												
1995	359	148	462.891	242								
1996	542	141	320.633	216								
10.) Nordrhein- Westfalen												
1991		669	1.289.239	176								
1992		575	963.203	102								
1993	1.908*	503	1.539.737	731								
1994	1.933*	531	867.785	758								
1995	1.927*	558	1.958.750	733								
1996	1.911*	508	1.506.328	882								

* incl. Altfälle

Stand: 2/98

Land/Jahr	Handwerksordnung											
	§ 117 Abs. 1 Nr. 1 Selbständiger Betrieb eines Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle				§ 118 Abs. 1 Nr. 2 Verletzung der Anzeigepflicht bei Betrieb eines Gewerbes				§ 117 Abs. 1 Nr. 1 und § 118 Abs. 1 Nr. 2 insgesamt			
	aufgegriffene Fälle	Bußgeldbe- scheide	Bußgeld- summe DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegriffene Fälle	Bußgeldbe- scheide	Bußgeld- summe DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegriffene Fälle insgesamt	Bußgeldbe- scheide insgesamt	Bußgeld- summe insgesamt DM	Zahl der eingest. Verfahren insgesamt
11.) Rheinland-Pfalz									320	65		157
1991									221	40		116
1992									227	66		92
1993									307	43	618.540**	141
1994									257	91	1.094.550**	102
1995									333	90	652.450**	134
1996									360	116	1.007.315**	130
1997												
12.) Saarland												
1991	164*	77	45.620	74	-	-	-	-	154*	77	45.620	74
1992	125*	54	51.672	41	1	1	200	-	126*	55	51.872	55
1993	115*	53	52.545	33	-	-	-	-				
1994	103*	46	40.187	43	0	0	0	0	103*	46	40.187	43
1995	122*	58	68.227	48	0	0	0	0	122*	58	68.227	48
1996	96	53	72.757	30	5	3	2.700	2	101	56	75.457	32
13.) Sachsen												
1991												
1992		42	14.804	20								
1993		40	20.160	13								
1994		27	18.000	5								
1995		38	21.876	12								
1996		80	59.527	21								
14.) Sachsen-Anhalt 2. Halbjahr												
1991		70	17.925	51								
1992		162	33.168	102								
1993		189	64.547	67								
1994		124	72.250	36								
1995		75	64.766	29								
1996		88	57.077	20								
1997		56	71.777	13								
15.) Schleswig-Holstein												
1991	189	43	84.882	79								
1992	135	44	45.837	45								
1993	124	40	38.482	29								
1994	203	59	127.119	60								
1995	282	90	186.226	77								
16.) Thüringen												
1991												
1992												
1993												
1994												
1995												
1996	144*	44	146.800	72					122*	31	257.700	104

* Indl. Altfälle ** Incl. Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (nur Bußgeldsumme)

Stand: 1/98

Stand:
11/97

Land/Jahr	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit															
	§ 1 Schwarzarbeiter				§ 2 Auftraggeber				§ 4 unlautere Werbung				§ 1, § 2 und § 4 insgesamt			
	aufgegrif- fene Fälle	Bußgeld- bescheide	Bußgeld- summe DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegrif- fene Fälle	Bußgeld- bescheide	Bußgeld- summe DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegrif- fene Fälle	Bußgeld- bescheide	Bußgeld- summe DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegrif- fene Fälle insgesamt	Bußgeld- bescheide insgesamt	Bußgeld- summe insgesamt DM	Zahl der eingest. Verfahren insgesamt
1.) Baden-Württemberg																
1991																
1992																
1993																
1994																
1995																
1996	668*	289	3.828.122	98	191*	55	535.852	45	146*	100	53.746	27	1.005*	444	4.417.720	170
2.) Bayern																
nur 1. Halbjahr = 1991	272	61	285.150	97	40	6	2.700	20								
1992	476	90	744.500	152	93	11	34.300	51								
1993	664*	166	2.310.135	191	120*	13	35.575	62								
1994	737*	115	1.075.500	219	107*	15	251.100	57								
1995	1.464*	391	3.455.300	231	364*	102	810.600	91	12*	10	4.400	2	1.840	503	4.270.300	322
1. Halbjahr 1997	866*	256	2.173.000	129	289*	61	332.900	70	9	6	3.700		1.164*	323	2.509.600	201
3.) Berlin																
1991																
1992	20*	15	244.300	15	1*	-	-	1								
1993	47*	23	670.700	5	2*	2	10.200	-								
1994	44*	19	500.800	11	1*	-	-	-								
1995	62*	30	547.800	12	4*	2	700	2	26	16	34.850	5	92*	48	583.350	19
1996	67*	37	855.300	6	7*	1	20.000	1	34	20	17.722	5	108*	58	893.022	12
4.) Bremen																
1991																
1992																
1993																
1994																
1995																
1996																
5.) Brandenburg																
1991																
1992																
1993		10	55.938	1		1	500	11								
1994	-	1	73.518		-	-	-	-								
1995	-	6	23.411	2		14	3.500	2								
1996	-	39	249.324	24	-	5	14.847	2								

* incl. Altfälle

Land/Jahr	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit															
	§ 1 Schwarzarbeiter				§ 2 Auftraggeber				§ 4 unlautere Werbung				§ 1, § 2 und § 4 insgesamt			
	aufgegrif- fene Fälle	Bußgeld- bescheide	Bußgeld- summe DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegrif- fene Fälle	Bußgeld- bescheide	Bußgeld- summe DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegrif- fene Fälle	Bußgeld- bescheide	Bußgeld- summe DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegrif- fene Fälle insgesamt	Bußgeld- bescheide insgesamt	Bußgeld- summe insgesamt DM	Zahl der eingest. Verfahren insgesamt
6.) Hamburg																
1991	26	3	18.500	23	6**	9	-	7					32	3	18.500	30
1992													24	3	29.050	13
1993	15	2	26.100	5		1	2.950	8					15	4	34.000	10
1994	13	4	34.000	9		2							40	4	49.310	65
1995	61	12	35.500	38	8	1	7.000	2	66	27	6.810	25	135	40	49.310	65
1996	126	30	141.236	72	20	1	250	12	35	19	11.285	15	181	50	152.771	99
7.) Hessen																
1991																
1992		9	134.050	9									9	134.050	9	9
1993		21	316.000	33									21	21	316.000	40
1994		27	218.300	16									27	27	218.300	19
1995		30	323.300	36									30	30	323.300	58
1996		8	40.250	30									40	40	52.150	72
1997		24	264.250	40									40	40	268.550	58
8.) Mecklenburg-- Vorpommern																
1991																
1992																
1993																
1994																
1995																
9.) Niedersachsen																
1991													710***	199***	1.207.765*	734***
1992													706***	175***	1.018.463*	679***
1993													835***	207***	1.388.903*	765***
1994													796***	329***	1.380.174*	139***
1995	467	125	1.200.35 ¹	309	120	46	302.125	57	238	162	68.542	55	823	331	1.571.018	421
1996	877	162	990.351	367	256	45	176.633	109	535	296	132.63 ³	149	1.668	503	1.299.617	625
10.) Nordrhein- Westfalen																
1991		291	1.599.70 ⁰	48	-	54	87.080	16					345	1.686.783	64	
1992		431	2.080.41 ⁵	97	-	74	123.061	22					505	2.203.476	119	
1993	2.262*	367	3.581.76 ²	1.107	130*	31	547.250	39					2.792*	396	4.129.012	1.146
1994	2.438*	493	5.082.83 ⁵	906	203*	57	350.740	49					2.641*	550	5.443.575	957
1995	2.846*	592	6.952.78 ³	961	350*	92	846.788	139	414*	166	148.07 ³	127	3.610*	850	7.947.644	1.227
1996	3.202*	873	5.089.16 ³	1.021	489*	185	1.800.11 ⁸	184	950*	491	409.32 ¹	296	4.641*	1.549	7.298.602	1.501

* incl. Altfälle

** davon eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft

*** Incl. Handwerksordnung

Stand:
2/98

Land/Jahr	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit															
	§ 1 Schwarzarbeiter				§ 2 Auftraggeber				§ 4 unlautere Werbung				§ 1, § 2 und § 4 insgesamt			
	aufgegriffene Fälle	Bußgeldbescheide	Bußgeldsumme DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegriffene Fälle	Bußgeldbescheide	Bußgeldsumme DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegriffene Fälle	Bußgeldbescheide	Bußgeldsumme DM	Zahl der eingest. Verfahren	aufgegriffene Fälle insgesamt	Bußgeldbescheide insgesamt	Bußgeldsumme insgesamt DM	Zahl der eingest. Verfahren insgesamt
11.) Rheinland-Pfalz													265	33	148	
1991													237	49	129	
1992													167	28	78	
1993													201	21	72	
1994													318	140	92	
1995													446	93	134	
1996													448	119	170	
1997																
12.) Saarland													40	12	24.143	13
1991	38*	12	24.143	11	2	-	2						38	17	53.684	14
1992	32*	15	43.684	13	6	2	10.000	1					22*	5	5.100	15
1993	15*	3	1.600	10	7*	2	3.500	5					26*	5	6.900	9
1994	26*	5	6.900	9	0	0	0	0					35*	10	89.300	9
1995	31*	8	88.000	8	3*	1	500	1	1	1	800	-	55	22	60.600	21
1996	43	15	42.900	19	11	7	17.700	2	1							
13.) Sachsen																
1991													26	3.551	8	
1992													42	10.758	4	
1993													172	98.300	4	
1994													35	699.200	9	
1995													87***	744.600	13***	
1996																
14.) Sachsen-Anhalt																
2. Halbjahr = 1991													45	5.555	24	
1992	33	4.500	22			12	1.055	2					53	29.075	36	
1993	74	36.825	49			49	10.950	6					109	23.950	59	
1994	68	17.300	28			41	6.650	31					70	46.019	25	
1995	41	41.773	8			29	4.246	17					53	62.336	13	
1996	26	37.050	5			11	12.086	1					115	114.065	14	
1997	54	64.810	2			8	14.200	3					96	131.187	12	
	55	107.074	9			2	2.636									
15.) Schleswig-Holstein																
1991													131	10	14.956	65
1992													175	18	67.500	73
1993													153	15	32.297	71
1994													149	19	39.068	72
1995													307	64	113.786	131
16.) Thüringen																
1991																
1992																
1993																
1994																
1995		7*			3	9*		3								

* incl. Altfälle

** incl.
Handwerks-
ordnung(betr. nur die
Bußgeldsum-
me)*** nur
§§ 1 und
2Stand:
04/98

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333